

Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 16. September 2015, Az. W 6 K 14.1054

Tenor

I. Der Bescheid des Landratsamts Würzburg vom 2. Oktober 2014 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Antrag der Klägerin auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis für den Betrieb der Gaststätte „Billard-Café“ in O..., ..., vom 11. September 2014 zu genehmigen.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

1

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis für ein Billard-Café.

1.

2

Die Klägerin betreibt im Erdgeschoss des ehemaligen Bürogebäudes auf dem Grundstück ... 1 in 97... O... zwei genehmigte Spielhallen, die über getrennte Eingänge, und zwar zum einen über das Treppenhaus und zum anderen über eine Außentreppe zu erreichen sind.

3

Mit Bauantrag vom 4. November 2013 beehrte die S... GmbH & Co. KG die Erteilung der Baugenehmigung für die Nutzungsänderung des 1. OG des ehemaligen Bürogebäudes

zu einer Anlage für sportliche Zwecke als Billardzentrum mit einer integrierten Schankwirtschaft zur Bewirtung. Des Weiteren wurde eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Tückelhäuser Straße-West“ hinsichtlich des Ausschlusses von Schank- und Speisewirtschaften beantragt. In der Begründung des Bauantrags wurde angegeben, dass die Schankwirtschaft lediglich zur Bewirtung der Gäste des Billardzentrums diene. Dieses stehe mit den Spielhallen im EG in keinerlei Verbindung. In den Planunterlagen ist die Fläche des Billardzentrums mit 243,55 m² bemaßt. Der Bereich für die Fläche der integrierten Schankwirtschaft, der mit 49,27 m² gekennzeichnet ist, befindet sich im zentralen Bereich des Billard-Cafés. Der Zugang erfolgt über das Gebäudetreppenhaus im 1. OG.

4

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 erteilte die Stadt Ochsenfurt ihr gemeindliches Einvernehmen sowie ihre Zustimmung zur Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Nach Durchführung des regulären Baugenehmigungsverfahrens erteilte das Landratsamt Würzburg mit Bescheid vom 30. Juli 2014 die beantragte Baugenehmigung sowie die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Tückelhäuser Straße-West“ hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wegen der Unzulässigkeit von Schank- und Speisegaststätten. In den Gründen des Bescheids wurde ausgeführt, dass es sich um einen Sonderbau handle und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gehört worden seien. Das Vorhaben widerspreche nicht öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so dass die Baugenehmigung mit den im Anhang abgedruckten Vorgaben habe erteilt werden können. In Ausübung des eingeräumten Ermessens werde eine Befreiung erteilt, wobei der Gaststättenbetrieb beschränkt auf den in der Betriebsbeschreibung vom 12. Juni 2013 dargestellten Umfang zugelassen werde.

2.

5

Nachdem der für den Vollzug des Gaststättenrechts zuständige Fachbereich 13 des Landratsamts Würzburg einen Abdruck der Baugenehmigung erhalten hatte, wies er mit

Schreiben vom 30. Juli 2014 die S... GmbH & Co. KG darauf hin, dass bei Verpachtung der Gaststätte der Pächter neben der baurechtlichen Genehmigung auch eine Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG benötige, wenn alkoholische Getränke zum Verkehr an Ort und Stelle ausgeschenkt würden.

6

Mit Formblattantrag vom 8. September 2014, eingegangen beim Landratsamt Würzburg am 11. September 2014, beantragte die Klägerin die gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 GastG für den Betrieb der Gaststätte „Billard-Café“ in 97... O..., ..., 1. OG.

7

Mit Schreiben vom 17. September 2014 teilte das Landratsamt Würzburg der Klägerin mit, dass eine Überprüfung ergeben habe, dass die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden könne, da die räumliche Nähe und/oder Verbindung von Gaststätten mit Spielhallen als äußerst problematisch anzusehen sei. Es werde empfohlen, den Antrag zurückzunehmen.

8

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2014 lehnte das Landratsamt Würzburg den Antrag der Klägerin auf Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb der Gaststätte „Billard-Café“ in O..., ... ab (Nr. 1) und legte der Klägerin die Kosten des Verfahrens auf (Nr. 2 und 3).

9

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG (richtig: § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GastG) die Gaststättenerlaubnis zu versagen sei, wenn die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume u.a. wegen ihrer Lage nicht geeignet seien, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügten. Unter den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ seien dabei u.a. sämtliche gültige

Rechtsnormen des Staates zu subsumieren, somit auch der zum 1. Juli 2012 in Kraft getretene Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV). Den in § 1 GlüStV normierten Zielen stehe der Gaststättenbetrieb entgegen, so dass der Antrag abzulehnen gewesen sei. Obwohl die beiden Spielhallenbetriebe der fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 GlüStV unterfielen, seien hier die Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages insgesamt auf bestehende Spielhallen anwendbar. Kernziele des Staatsvertrages seien es, die Glücksspielangebote zum Schutze der Spieler und der Allgemeinheit vor Gefahren des Glücksspiels strikt zu regulieren. Darunter falle es, mit geeigneten Maßnahmen zu unterbinden, dass Spieler der Spielsucht verfielen oder durch Alkoholkonsum übermäßig dem Glücksspiel nachgingen. Nach § 1 Spieleverordnung sei daher schon bisher in Spielhallen der Ausschank von Alkohol verboten. Der bauliche Verbund einer oder mehr Spielhallen mit einer Gaststätte gefährde die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages. Spielhallen mit Alkoholausschank „nebenan“ könnten einen besonderen Reiz für Spieler entfalten, um dort länger und extensiver zu verweilen (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 1 GlüStV). Seien – wie im vorliegenden Fall – Spielhalle und (künftige) Gaststätte derart räumlich miteinander verbunden oder ineinander verwoben, z.B. durch Ober-/Untergeschosskonstellation, dass das Verbot des Alkoholausschanks hierdurch umgangen werde, sei dies unzulässig. Die Tatsache, dass Adressat der Spielhallenerlaubnisse und Antragsteller der Gaststättenkonzession identisch seien, nähere die Annahme, dass hier ein quasi ständiger Wechsel der Besucher mit der Mitnahme von Alkohol von Gaststätte in Spielhalle nicht nur ermöglicht, sondern gar forciert werde.

3.

10

Hiergegen ließ die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten am 17. Oktober 2014 Klage erheben mit dem (zuletzt gestellten) Antrag,

11

den Bescheid des Landratsamts Würzburg vom 2. Oktober 2014 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer

Gaststättenerlaubnis für den Betrieb der Gaststätte „Billard-Café“ in O..., ..., vom 11. September 2014 wie beantragt zu genehmigen.

12

Zur Begründung ließ die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten vortragen: Der Bescheid vom 2. Oktober 2014 sei rechtswidrig und verletzt sie in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten. Entgegen der Auffassung des Beklagten seien die Räumlichkeiten für die Erteilung der beantragten Gaststättenerlaubnis geeignet. Der Umstand, dass sich im EG des Gebäudes zwei Spielhallen befinden, führe nicht zur Rechtswidrigkeit der davon baulich getrennten Gaststätte im 1. OG. So irre der Beklagte bezüglich eines angeblichen räumlichen Verbundes von Spielhallen und Gaststätte oder gar einer “Verwobenheit“ in einer Obergeschoss/Untergeschoss-Konstellation. Vielmehr handele es sich gemäß der Rechtsprechung bei den beiden Spielhallen im EG und bei dem Billardzentrum mit integrierter Gaststätte um drei selbstständige, voneinander unabhängige Nutzungseinheiten. Weiter gehe der Beklagte irrig davon aus, dass 1. GlüÄndStV und AGGlüStV und deren glücksspielrechtliche Gesetzesziele auf sog. Altfälle bzw. auf benachbarte gewerbliche Betriebe anwendbar seien. Allein schon weil es sich vorliegend um Spielhallen handele, die als mit dem Glücksspielstaatsvertrag vereinbar gelten würden, könnten die Grundsätze und Ziele des 1. GlüÄndStV weder auf die Spielhallen noch auf benachbarte gewerbliche Betriebe angewandt werden. Der Beklagte irre weiter, wenn er meine, dass die in § 1 des 1. GlüÄndStV normierten Ziele im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 2 GastG bei Gaststätten zu berücksichtigen seien, wenn diese sich in der räumlichen Nähe von Spielhallen bzw. in demselben Gebäude befänden. Der Beklagte nehme fälschlich an, dass die Eignung einer Gaststätte nach § 4 Abs. 1 GastG von der Existenz einer oder mehrerer benachbarter Spielhallen beeinflusst werde bzw. abhängig sei. Hier verkenne der Beklagte, dass im Rahmen des § 4 Abs. 1 GastG ausschließlich die Geeignetheit der Gaststättenräumlichkeit in Bezug auf deren innere Gestaltung, als auf die Eignung der Räume für den Betrieb des Gaststättengewerbes selbst geprüft werde. Mit dieser unzutreffenden Argumentation könnte jeder einer Spielhalle benachbarte Gaststättenbetrieb in den Verdacht geraten, das Alkoholausschankverbot bei Spielhallen umgehen zu wollen. Weiter verkenne der Beklagte, dass die Gaststätte bereits

bestandskräftig baugenehmigt sei und dass eine Verweigerung der nachfolgenden Gaststättenerlaubnis nur auf neue Gesichtspunkte gestützt werden könne, welche nicht bereits im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten gewesen seien.

13

Gegen die Auffassung des Beklagten spreche weiterhin, dass der Gesetzgeber für Spielhallen einerseits und Gaststättenbetriebe andererseits gerade kein Trennungsgebot statuiert habe, wie es beispielsweise für Spielhallen und Annahmestellen für die Sportwettenvermittlung gelte. Nichts hätte aber näher gelegen, als aus Gründen der Suchtprävention auch ein Trennungsgebot zwischen Spielhallen und Gastronomiebetrieben in einem Gebäude oder Gebäudekomplex gesetzlich festzulegen. Dies habe aber der Gesetzgeber gerade nicht getan und zwar aus guten Gründen. Darum könne ein solches Trennungsgebot nicht von Kreisverwaltungsbehörden durch die Hintertüre eingeführt werden. Nichts anderes werde aber mit dem Ablehnungsbescheid des Beklagten versucht. Schließlich habe sich auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 11. Juni 2014 eingehend mit dem neu eingeführten Trennungsgebot für Spielhallen und Wettannahmestellen auseinandergesetzt. Dieser Entscheidung könne zugleich entnommen werden, dass für Spielhallen und Gastronomiebetriebe kein Trennungsgebot bestehe. Somit bleibe es dabei, dass der Alkoholausschank zwar in Spielhallen unzulässig sei, nicht jedoch in benachbarten Gastronomiebetrieben.

4.

14

Das Landratsamt Würzburg beantragte für den Beklagten,

15

die Klage abzuweisen.

16

Zur Begründung wurde die Begründung des streitgegenständlichen Bescheids wiederholt und darüber hinaus Folgendes vorgebracht: Im Gegensatz zum Vortrag des Klägerbevollmächtigten sei der zuständige Fachbereich 13 im Landratsamt Würzburg im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nicht im Umlaufverfahren beteiligt worden. Dies sei zwar bei der Genehmigung eines Sonderbaus üblich und vorgeschrieben, im vorliegenden Verfahren aber nicht erfolgt. Gleichwohl sei der Leiter des Fachbereichs 13 von Seiten der Stadt O... bei der Behandlung des Bauantrags um Stellungnahme gebeten worden. Er habe via E-Mail vom 2. Dezember 2013 auf die Unzulässigkeit einer Gaststätte im Verbund mit genehmigten Spielhallen hingewiesen. Dieses E-Mail sei auch dem Baureferat zeitgleich übermittelt worden. Der Fachbereich 13 sei erst nach Erteilung der Baugenehmigung mittels Bescheidabdruck in Kenntnis gesetzt worden. Die Erteilung der Baugenehmigung präjudiziere jedenfalls nicht die für eine Gaststätte mit Alkoholausschank grundsätzlich erforderliche Konzession, noch ersetze sie diese. Es handele sich hier um zwei eigenständige Verfahren mit verschiedenen Prüfungsinhalten. Richtig sei, dass die bestehenden Spielhallen im EG nicht direkt mit der geplanten Gaststätte im OG, sondern nur über ein gemeinsames Treppenhaus verbunden seien. In einer Dienstbesprechung vom 19. April 2012 zu den Auswirkungen des neuen Glücksspielstaatsvertrags auf Spielhallen sei u.a. die Problematik des baulichen Verbundes von Spielhallen mit Gaststätten behandelt worden. Danach gefährde der bauliche Verbund einer oder mehrerer Spielhallen mit einer Gaststätte die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags. Dies sei der Entscheidung des Landratsamts zu Grunde gelegt worden.

5.

17

In der mündlichen Verhandlung vom 16. September 2015 wurde die Sach- und Rechtslage mit den Parteien erörtert. Wegen des Ablaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte (einschließlich der Bauakte) verwiesen.

Entscheidungsgründe

18

Die als Versagungsgegenklage zulässige Verpflichtungsklage ist begründet.

19

Denn der Ablehnungsbescheid des Landratsamts Würzburg vom 2. Oktober 2014 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung der mit Antrag vom 8. September 2014 (eingegangen bei der Behörde am 11.9.2014) begehrten und mit Bescheid des Landratsamts Würzburg vom 2. Oktober 2014 abgelehnten gaststättenrechtlichen Erlaubnis (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

20

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes i.d.F. vom 20. November 1998, zuletzt geändert durch Art. 10 2. BürokratieabbauG v. 7. September 2007 (GastG) der Erlaubnis (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-4 GastG werden abschließend die Tatbestände aufgeführt, die (zwingend) zur Versagung der Gaststättenerlaubnis führen. Soweit nicht eine dieser absoluten Verbotsvorschriften entgegensteht, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis; dies ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 1 GewO, Art. 12 GG. Die gaststättenrechtliche Erlaubnis ist sowohl von persönlichen (Nrn. 1 und 4) wie auch von sachlichen Gegebenheiten (Nrn. 2, 2a und 3) abhängig.

21

Es spricht bereits einiges dafür, dass hier der Versagung der Gaststättenerlaubnis die Bindungswirkung der vom Landratsamt Würzburg erteilten Baugenehmigung vom 13. November 2013 entgegensteht (1.). Jedenfalls liegt aber kein Versagungsgrund i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 1 GastG vor. So ist hier weder § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GastG heranzuziehen (2.), noch sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GastG erfüllt (3.). Im Einzelnen:

1.

22

Es spricht einiges dafür, dass mit der mit Bescheid vom 13. Dezember 2013 erteilten Baugenehmigung und der hierzu ausgesprochenen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans das Landratsamt Würzburg hinsichtlich der Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis gebunden ist.

1.1.

23

Die Baugenehmigung enthält neben dem verfügenden, den Bau freigebenden Teil, auch einen feststellenden Teil, dass nämlich das genehmigte Bauvorhaben - einschließlich der ihr zugedachten Nutzung - mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit sie für die baurechtliche Prüfung einschlägig sind, vereinbar ist (vgl. Lechner in Simon/Busse, BayBO, 120. Erg.Lief. Mai 2015, Art. 69 Rn. 37; Michel/Kienzle, GastG, 12. Aufl. 1995, § 4 Rn. 58). Dies gilt auch für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB.

24

Hier hat das Bauamt des Landratsamts Würzburg mit dem Bescheid vom 30. Juli 2014 im regulären (Bau-)Genehmigungsverfahren eine Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung des 1. OG des ehemaligen Bürogebäudes zu einer Anlage für sportliche Zwecke als Billardzentrum mit einer integrierten Schankwirtschaft erteilt und hierfür die erforderliche Befreiung von der entgegenstehenden Festsetzung des Bebauungsplans „Tückelhäuser Straße West“ der Stadt O... vom 7. Juli 2010, wonach Schank- und Speisegaststätten in diesem Bereich unzulässig sind, ausgesprochen. Dabei hat das Landratsamt in dieser (zwischenzeitlich) bestandskräftigen Entscheidung explizit dargelegt: „Das Vorhaben widerspricht nicht öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ (vgl. Nr. II der Gründe des Bescheids, Bl. 69 der Bauakte). Soweit das Landratsamt

hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der integrierten Schankwirtschaft eine Befreiung von den entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen hat, hat es hiermit explizit die Feststellung getroffen, dass dieses Vorhaben (gegebenenfalls unter Auflagen) „mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist“ (vgl. § 31 Abs. 2 BauGB a.E.).

25

Damit stellt sich aber - entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten - die Frage des Verhältnisses der Gaststättenerlaubnis zur (bestandskräftigen) Baugenehmigung, genauer die Frage der Bindungswirkung der Gaststättenbehörde an die Feststellungen der Baugenehmigungsbehörde (vgl. hierzu ausführlich Metzner, GastG, 6. Aufl. 2002, § 4 Rn. 350 ff.). Danach stellt die Baubehörde im Umfang der Baugenehmigung bzw. der von ihr eingeschlossenen Befreiung (feststellender Teil der Baugenehmigung bzw. der Befreiung) fest, ob die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis vorliegen. An diese Feststellung ist die Gaststättenbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis gebunden, solange die Baugenehmigung wirksam ist und die Verhältnisse sich nicht in rechtserheblicher Weise geändert haben. Das heißt, dass die Gaststättenerlaubnis selbst dann nicht versagt werden darf, wenn die sachlichen Erlaubnisvoraussetzungen fehlen (Metzner, GastG, § 4 Rn. 353, unter Verweis auf die Rspr. des BVerwGs). An die – auch rechtsirrigen – Feststellungen der Baubehörde ist die Gaststättenbehörde gebunden, solange die Baugenehmigung wirksam ist. Dem Beklagten kann damit nicht zugestimmt werden, wenn er hinsichtlich der Verfahren auf Erteilung der Baugenehmigung und der gaststättenrechtlichen Erlaubnis von zwei eigenständigen Verfahren mit verschiedenen Prüfungsinhalten spricht und davon, dass die Baugenehmigung die Gaststättenerlaubnis nicht präjudiziere.

1.2.

26

Aber nicht nur vom Grundsatz her, sondern auch hinsichtlich der Reichweite ist hier wohl noch von einer Bindungswirkung auszugehen. So kann insbesondere dem Einwand

des Beklagten, dass die Gaststättenbehörde nicht am Baugenehmigungsverfahren beteiligt worden sei und die jetzt entscheidende Fragestellung damit im baurechtlichen Verfahren nicht geprüft worden sei bzw. habe geprüft werden können und damit (wohl) eine Bindungswirkung negiert werden soll, nicht beigespflichtet werden.

27

Denn der Umfang der Bindungswirkung ist nicht davon abhängig, inwieweit die Baubehörde tatsächlich in die Sachprüfung eingetreten ist. Entscheidend ist vielmehr, in welchem Umfang sie zur Prüfung verpflichtet war (vgl. Metzner, GastG § 4 Rn. 362). Insoweit ist aber festzustellen, dass hier ein reguläres Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO durchzuführen war und auch durchgeführt wurde. Darüber hinaus wurde hier eine Befreiung von dem entgegenstehenden Verbot von Schank- und Speisegaststätten im Plangebiet erteilt und eine „integrierte Schankwirtschaft zur Bewirtung“ explizit zugelassen. Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB setzt eine derartige Befreiung auf der Tatbestandsebene u.a. voraus, dass dieses Vorhaben mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Dieses Erfordernis deckt sich weitgehend mit dem Begriff des Wohls der Allgemeinheit in § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, der weit auszulegen ist und alle öffentliche Interessen umfasst, wie sie beispielhaft in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB aufgeführt sind (vgl. Reidt in Battis/Krautzberger/ Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 31 Rn. 30 und 34). Hier ist das Landratsamt Würzburg im Rahmen der erteilten Befreiung offenkundig davon ausgegangen, dass die Gaststätte mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Jedenfalls lässt sich dies dem Genehmigungsbescheid so ausdrücklich entnehmen, wenn dort davon die Rede ist, dass das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und eine Befreiung ausdrücklich erteilt wird.

28

Zwar erweist sich die Bindungswirkung der Baugenehmigung (und der Befreiung) gegenüber der gaststättenrechtlichen Erlaubnis nicht als unbegrenzt. Die Abgrenzung erfolgt nach wohl h.M. danach, ob die Sachkompetenz der Baubehörde zur verbindlichen Entscheidung besteht, als es mithin um die Beurteilung von Rechtsfragen geht, die in die

originäre Regelungskompetenz der Bauaufsichtsbehörde fallen oder zu ihr zumindest den stärkeren Bezug haben (vgl. BVerwG, U.v. 17.10.1989 – 1 C 18/87 – BVerwGE 84, 11 und U.v. 4.10.1982 – 1 C 72/86 – BVerwGE 80, 259). Sie bezieht sich mithin auf das Bauordnungs- sowie auf das Bauplanungsrecht und wohl auch auf den Immissionsschutz und den Arbeitsschutz. Sie umfasst aber nicht die Rechtsgebiete, für die nur eine „uneigentliche“ Zuständigkeit gegeben ist (vgl. Metzner, GastG, § 4 Rn. 363). *

29

Zu welchem Rechtsbereich die hier zu entscheidende Frage des „Nebeneinanders“ von Gaststätte und Spielhallen gehört, ist fraglich. Es spricht wohl einiges dafür, sie dem Entscheidungsbereich der Baugenehmigungsbehörde zuzuweisen, da es darum geht, ob die beabsichtigte Nutzungsart gerade an dieser Stelle mit der genehmigten Nutzung vereinbar ist. Darüber hinaus wurde hier im Rahmen der Entscheidung über die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB die Vereinbarkeit des Vorhabens mit „den öffentlichen Belangen“ geprüft. Auch die Gaststättenbehörde ist davon ausgegangen, dass es um eine Frage geht, die im Baugenehmigungsverfahren zu behandeln ist, da sie in diesem Verfahren ihre Stellungnahme gegenüber der Stadt O... erstellt und abgegeben hat.

30

Letztlich muss diese Frage hier nicht abschließend entschieden werden, da die streitgegenständliche Ablehnung auch aus anderen Gründen rechtswidrig ist, weil es an einem Versagungsgrund i.S.v. § 4 Abs. 1 GastG fehlt und der Klägerin (damit) ein Rechtsanspruch auf die begehrte Gestattung zusteht.

2.

31

Ein Versagungsgrund für die gaststättenrechtliche Erlaubnis ergibt sich nicht aus § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GastG, auf den das Landratsamt Würzburg seinen ablehnenden Bescheid gestützt hat.

32

Nach dieser Vorschrift ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen.

33

Insoweit hat der Beklagte - allein tragend - darauf abgestellt, dass die zum Betrieb bestimmten Räume wegen ihrer Lage, genauer wegen des „Nebeneinanders“ von Gaststättenbetrieb für das Billard-Café im 1. OG und den zwei genehmigten Spielhallen im EG des Gebäudes ... in O... („Spielhallen mit Alkoholausschank nebenan“) nicht geeignet seien, insbesondere den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendigen Anforderungen nicht genügten. Denn hierunter seien sämtliche gültige Rechtsnormen des Staates zu subsumieren, somit auch der zum 1. Juli 2012 in Kraft getretene Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV). Dessen in § 1 normierte Ziele stünden - so der Beklagte - hier dem Gaststättenbetrieb entgegen.

34

Hierbei hat aber der Beklagte verkannt, dass die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GastG als die für den Begriff der Raumbezogenheit (neben § 3 Abs. 1 GastG) maßgebliche Norm sich nur auf die Verhältnisse innerhalb des (Gaststätten-)Betriebs bezieht, und zwar insoweit als sie die Anforderungen an die Betriebs- und Arbeitsräume enthält. Nummer 2 dient mithin nur dem betriebsinternen Schutz, die Räume müssen unter sicherheits- und ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten für den (Gaststätten-)Betrieb geeignet sein (vgl. BVerwG, U.v. 26.2.1974 - I C 27/72 - DÖV 1974, 675; Metzner, GastG, § 4 Rn. 179, 185 ff., 218; Michel/Kienzle, GastG, § 4 Rn. 36;

Ambs in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 202. Erg.Lief. Mai 2015, § 4 GastG Rn. 16). Für die sich aus der örtlichen Lage des Gaststättenbetriebs und der Verwendung der Räume für die Zwecke des Gewerbebetriebs ergebenden rechtlichen Wirkungen nach außen ist dagegen Nr. 3 einschlägig. Diese dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, Nachteilen und Belästigungen, die von einem Gaststättenbetrieb nach außen ausgehen und beugt Gefahren vor, die sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen Gaststättenbetrieb und Umgebung ergeben (vgl. BVerwG, U.v. 26.2.1974 - I C 27/72 - DÖV 1974, 675; Metzner, GastG, § 4 Rn. 179, 218; Michel/Kienzle, GastG, § 4 Rn. 36; Ambs in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 4 GastG, Rn. 16).

35

Da es vorliegend allein um die potentiell negativen Auswirkungen der gastronomischen Nutzung des Obergeschosses im Billard-Café auf die im Erdgeschoss vorhandenen Spielhallen und deren Besucher geht, ist hier die maßgebliche Norm nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GastG, sondern § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GastG.

3.

36

Aber auch der Versagungsgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GastG, der verlangt, dass der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt, ist vorliegend nicht gegeben. Denn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GastG sind vorliegend nicht erfüllt, da der Gewerbe- bzw. Gaststättenbetrieb der Klägerin im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume nicht dem öffentlichen Interesse widerspricht.

37

Die Kammer kann die Auffassung der Beklagtenseite, wonach hier die beiden vorhandenen (und genehmigten) Spielhallen und die (künftige) Gaststätte „derart räumlich miteinander verbunden oder ineinander verwoben“ seien, dass das Verbot des Alkoholausschanks in Spielhallen umgangen werde und hierdurch ein Widerspruch zu den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags entstehe, was den notwendigen Anforderungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GastG) nicht genüge bzw. was dem öffentlichen Interesse widerspreche (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GastG), nicht teilen. Im Einzelnen:

3.1.

38

Zum einen kann im vorliegenden Fall schon nicht von einer „Verbundenheit oder Verwobenheit“ zwischen Spielhallen einerseits und Gaststätte andererseits gesprochen werden. Vielmehr handelt es sich hier um drei selbständige Nutzungseinheiten mit jeweils getrennten Zugängen.

39

Offenkundig bezieht sich das vom Beklagten aufgestellte Ausschlusskriteriums eines „baulichen Verbunds einer oder mehrerer Spielhallen mit einer Gaststätte“ bzw. das der „räumlichen Verbundenheit bzw. Verwobenheit“ der vg. beiden Nutzungen auf die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien zu der Frage, ob sich einzelne Spielhallen als betriebliche Einheit im Sinne einer Funktionseinheit darstellen und daher bauplanungsrechtlich als ein Vorhaben zu betrachten sind bzw. ob die einzelnen Betriebe voneinander räumlich nicht vollständig getrennt, sondern lediglich abgesondert sind (vgl. hierzu Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB/BauNVO, 117. Erg.Lief. 2015, § 6 BauNVO Rn. 43). Dieses Kriterium kann noch nicht daraus geschlossen werden, dass sich die Betriebe in einem Gebäude befinden. Vielmehr ist entscheidend, ob es sich um jeweils selbständige Nutzungseinheiten oder Teile einer betrieblichen Einheit handelt (vgl. BVerwG, U.v. 20.8.1992 - 4 C 57/89 - NVwZ 1993, 66). Beurteilungskriterien dafür sind bauliche und betrieblich-funktionale Gesichtspunkte,

die für oder gegen einen selbständigen Betrieb sprechen (BVerwG, U.v. 24.11.2005 - 4 C 8/05 - juris). Bei Spielhallen können danach Anhaltspunkte für eine Betriebseinheit ein gemeinsamer Zugang (BVerwG, B.v. 29.10.1992 - 4 B 103/92 - NVwZ-RR 1993, 287), ein einheitlicher Theken- und Aufsichtsbereich (VGH Baden-Württemberg, B.v. 10.2.2010 - 3 S 2170/09 - juris) oder die Erreichbarkeit der Eingangstüren über eine im Gebäude liegende allgemein zugängliche Fläche sein.

40

Hinsichtlich der beiden im Erdgeschoss befindlichen und vom Landratsamt in der Vergangenheit genehmigten Spielhallen, nämlich der sog. Entertainmentcenter 1 und 2, ist die Behörde offenkundig von einer räumlichen Trennung im vg. Sinn ausgegangen. Da hier ein Kerngebiet nicht gegeben ist, hätte sonst eine Baugenehmigung nicht erteilt werden dürfen. Diese Spielhallen haben – ausweislich der vorgelegten Baupläne - auch getrennte Eingänge, nämlich das Entertainmentcenter 1 über das Treppenhaus und das Entertainmentcenter 2 über eine Außentreppe. Beide Spielhallen sind im Prinzip durch eine eingezogene Zwischenwand voneinander getrennt. Allerdings weisen beide Spielhallen, die unmittelbar nebeneinander liegen, einen gemeinsamen Service- und Thekenbereich auf, der zu beiden Spielhallen offen ist. Sie verfügen auch nicht über getrennte Toiletten, weisen vielmehr gemeinsame Sanitärräume im Treppenhaus auf. Ein Aufenthaltswechsel zwischen den beiden Spielhallen ist jedenfalls über den kurzen Weg zwischen dem Eingang zum Entertainmentcenter 1 und dem zweiten Rettungsweg des Entertainmentcenters 2 im Treppenhaus möglich.

41

Demgegenüber weist das Billardzentrum mit integrierter Schankwirtschaft nicht nur einen eigenen Eingang im 1. OG auf, sondern auch eigene, in den Räumlichkeiten des Billard-Cafés integrierte Toiletten-Räume. Gemeinsame Einrichtungen mit den im EG vorhandenen Spielhallen sind nicht erkennbar. Dass insoweit von einer „räumlichen Verbundenheit bzw. Verwobenheit“ zwischen Spielhallen im EG einerseits und Billard-Café im OG andererseits gesprochen werden kann, wenn zwischen den beiden

Spielhallen im EG andererseits eine solche nicht gegeben ist, kann die Kammer nicht erkennen. Vielmehr kann hier zwischen den Betrieben im EG und dem im OG angesichts des Umstandes, dass getrennte Eingänge gegeben sind, keine Verbindungstüren bestehen, eine massive Gebäudedecke ohne Durchgänge vorliegt und auch keine gemeinsamen Service- bzw. Toilettenräume vorhanden sind, von einer vollständigen räumlichen Trennung ausgegangen werden. Im Übrigen hat die Klägerseite hierzu in der mündlichen Verhandlung – unwidersprochen – darauf hingewiesen, dass eine vollständige räumliche Trennung zwischen dem Billard-Café einerseits und den beiden Spielhallen auch im Hinblick auf eine künftige Verpachtung bestehe.

3.2.

42

Darüber hinaus kann auch in dem „Nebeneinander“ von Gaststättenbetrieb für Billard-Café im 1. OG und den zwei genehmigten Spielhallen im EG des Gebäudes ... in O... im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume kein Widerspruch gegen das öffentliche Interesse i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GastG gesehen werden. Die Kammer kann sich insoweit nicht der Rechtsansicht des Beklagten anschließen, wonach die in § 1 GlüStV normierten Ziele als Widerspruch gegen das öffentliche Interesse im vg. Sinn herangezogen werden können. Ein Widerspruch in diesem Sinn ist auch sonst nicht erkennbar.

43

Der Begriff des öffentlichen Interesses i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GastG geht über den polizeilichen Begriff der Gefahrenabwehr hinaus und umfasst alle Belange der Allgemeinheit (vgl. Ambs in Erbs/Kohlhaas, § 4 GastG Rn. 21), die nach der Abwägung im Einzelfall dem Interesse des Antragstellers an der ungehinderten Ausübung seines Berufs vorrangig sind (vgl. Michel/ Kienzle, GastG, § 4 Rn. 49). Ein Gaststättenbetrieb muss damit nach Lage und Verwendung seiner Räume mit der Umgebung vereinbar sein. Dies ist der Fall, wenn er der Umgebung zumutbar ist (vgl. Metzner, GastG, § 4 Rn. 220). Eine Versagung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis setzt jedoch voraus, dass alle

Möglichkeiten ausgeschöpft sind, die öffentlichen Interessen durch Anwendung der in die Freiheit der Berufsausübung weniger empfindlich eingreifender Maßnahmen zu wahren (vgl. Michel/Kienzle, GastG, § 4 Rn. 49). Als öffentliches Interesse kommt bspw. neben den explizit aufgeführten schädlichen Umwelteinwirkungen die Verkehrssicherheit, die Bekämpfung von Seuchen oder der Schutz der Jugend vor sittlichen Gefahren in Betracht. So widerspricht ein Gaststättenbetrieb dann dem öffentlichen Interesse, wenn die Nachbarschaft vor Lärmbelästigung geschützt werden muss, wenn in der Nähe von öffentlichen Bauten (wie Schulen oder Krankenhäusern) und Kirchen, allerdings nur bei Vorliegen besonderer Gründe, ein derartiger Gewerbebetrieb errichtet werden soll (vgl. Michel/Kienzle, GastG, § 4 Rn. 49; Ambs in Erbs/Kohlhaas, § 4 GastG Rn. 49). So widerspricht ein Gaststättenbetrieb u.a. dann im Hinblick auf seine örtliche Lage dem öffentlichen Interesse i.S.v. Nr. 3, wenn er mit den Vorschriften des Bauplanungsrechts unvereinbar ist (BVerwG, U.v. 17.10.1989 – 1 C 18/87 – BVerwGE 84, 11). Den Belangen der Allgemeinheit widerspricht ein Gewerbebetrieb auch dann, wenn nach den Erfahrungen der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stellen schon allein die örtliche Lage des Betriebes geeignet ist, die Begehung strafbarer Handlungen zu fördern und/oder die Unabhängigkeit von Personen, die dort der Prostitution nachgehen, zu gefährden (BVerwG, U.v. 26.2.1974 - I C 27/72 - DÖV 1974, 675).

44

Unter Heranziehung dieser Grundsätze kann die vom Beklagten entwickelte Rechtsansicht, ein Gaststättenbetrieb in der Nähe („nebenan“) einer Spielhalle stehe den in § 1 GlüStV normierten Zielen entgegen, was zu einem Widerspruch gegen das öffentliche Interesse i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GastG führe, nicht geteilt werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

45

Gleichrangige Ziele des mit Wirkung zum 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – GlüStV) sind es gemäß dessen § 1 Satz 1, (1.)

das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, (2.) durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken, (3.) den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten, (4.) sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und (5.) Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen. Um diese Ziele zu erreichen, sind nach § 1 Satz 2 GlüStV differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen.

46

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV ist die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle - nicht die gaststättenrechtliche Erlaubnis für eine angrenzende Gaststätte - zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Es handelt sich hierbei um eine den Betrieb von Spielhallen einschränkende Regelung, nicht um eine solche, die den Betrieb sonstiger Gewerbebetriebe, wie bspw. Gaststätten, einschränken soll. Die Vorschrift kann als nur zur Versagung der Erlaubnis für eine Spielhalle herangezogen werden, nicht aber zur Versagung einer Erlaubnis für eine Gaststätte (außerhalb der Spielhalle).

47

Auch darüber hinaus lässt sich dem Glücksspielstaatsvertrag keine Maßnahme entnehmen, die der Durchsetzung der vg. Ziele dienen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GlüStV) und die ein Trennungsgebot von Gaststätte und Spielhalle begründen würde. Ein Trennungsgebot sieht § 25 Abs. 2 GlüStV i.V.m. Art. 9 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 20. Dezember

2007 (in Kraft getreten am 1. Juli 2012 - AGGlüStV) für Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiterem Spielhallen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind bzw. einen Mindestabstand von 250 m nicht einhalten, vor. Ein Trennungsgebot sieht darüber hinaus § 21 Abs. 2 GlüStV für Spielhallen und Annahmestellen für Sportwetten vor. Anders als in den vg. Regelungen beinhaltet aber der Glücksspielstaatsvertrag bzw. das Bayerische Ausführungsgesetz gerade kein Trennungsgebot für Gastronomiebetrieb und Spielhallen. Auch im Wege der Analogie kann ein solches nicht gewonnen werden. Wenn der Gesetzgeber ein solches Trennungsgebot für Spielhallen und (bestimmte) Gastronomiebetriebe gewollt hätte, hätte er ein solches wie in den vg. Regelungen explizit ausweisen müssen. Dies ist aber weder auf Ebene des Glücksspielstaatsvertrags erfolgt, noch hat dies der bayerische Landesgesetzgeber auf der Ebene des Ausführungsgesetzes getan.

48

Einer solchen expliziten Regelung eines Verbots in einem förmlichen Gesetz hätte es aber gerade unter Berücksichtigung des Grundrechts der Berufsfreiheit in Art. 12 GG bedurft. Denn durch ein Verbot, mit dem eine gastronomische Nutzung in der Nähe einer Spielhalle unterbunden wird, wird die Berufsausübung des Gastwirts ebenso geregelt, wie durch eine Bestimmung, mit dem ein Trennungsgebot zwischen Spielhallen untereinander erlassen wird (vgl. hierzu BayVGh, B.v. 11.6.2014 - 10 CS 14.506 und B.v. 25.6.2013 - 10 CS 13.145, beide juris). Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG kann die Berufsausübung aber nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. Ein solches förmliches Gesetz liegt hier aber gerade nicht vor. In der (bloßen) Normierung von Gesetzeszwecken kann eine derartige Regelung der Berufsausübung aber nicht gesehen werden.

49

Darüber hinaus ist schon fraglich, ob die in § 1 GlüStV normierten Ziele hier überhaupt der vom Landratsamt Würzburg getroffenen Entscheidung zugrunde gelegt werden durften, nachdem es sich bei den beiden Spielhallen im EG - wie die Beklagtenseite

selbst ausführt - um sog. Altfälle handelt, die unter die fünfjährige Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV fallen. Nach dieser Vorschrift gelten Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags endet, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags - also bis zum 30. Juni 2017 - als mit §§ 24 und 25 GlüStV vereinbar. Wenn dann aber schon eine Spielhalle wegen eines Verstoßes gegen das Trennungsgebot nicht reglementiert werden kann, muss dies erst recht für eine Gaststätte in der Nähe einer Spielhalle gelten.

50

Im Übrigen kann auch § 1 Satz 1 GlüStV nicht entnommen werden, dass es das Ziel des Glücksspielstaatsvertrags wäre, die Errichtung einer Gaststätte neben einer Spielhalle generell zu unterbinden. In dieser Richtung wurden insoweit auch keine Maßnahmen, insbesondere kein Trennungsgebot zwischen Spielhallen und Gaststätten vorgesehen. Das von der Beklagtenseite angesprochene „Kernziel des Staatsvertrags (...), Glücksspielangebote zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels strikt zu regulieren“, kann dem numerus clausus der vorgenannten „gleichrangigen“ Gesetzeszwecke gerade nicht entnommen werden.

51

Im Einzelnen lässt sich auch aus dem in Nr. 2 genannten Ziel der Begrenzung und Kanalisierung des Glücksspielangebots nicht ableiten, dass eine Gaststätte neben einer Spielhalle nicht erlaubnisfähig sein soll. Gleiches gilt für das erstgenannte Ziel der Verhinderung der Entstehung von Glücksspielsucht und Wettsucht, also dem Ziel der Prävention. Gleiches gilt für das Ziel des Jugend- und Spielerschutzes (Nr. 3), dem insbesondere eine extensive Nutzung des Internets als Vertriebs- und Werbemedium für Glücksspiele, aber auch die Fernsehwerbung entgegensteht (vgl. Dietlein/Hüsken in Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2. Aufl. 2013, § 1 GlüStV Rn. 14). Jedenfalls lässt sich festhalten, dass die in § 1 Satz 1 GlüStV normierten Ziele sich auf öffentliche

Glücksspiele beziehen (vgl. hierzu den in § 2 GlüStV beschriebenen Anwendungsbereich). Gaststätten werden nur davon umfasst, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten (vgl. § 2 Abs. 4 GlüStV).

52

Abschließend bleibt noch darauf hinzuweisen, dass sich auch aus der Ergebnismündung über Dienstbesprechung vom 19. Juli 2012 (Bl. 53 ff. der Gerichtsakte) nichts für die Beklagtenseite herleiten lässt. Denn in diesem Protokoll wird nur ausgeführt, dass in einer Situation, in der Spielhalle und Gaststätte mit Alkoholausschank räumlich derart miteinander verbunden oder ineinander verwoben sind (bspw. Verbindungstüren, Ober-/Untergeschoss-konstellationen), dass das Verbot des Ausschanks von alkoholischen Getränken hierdurch umgangen wird, „dies im Regelfall Grundlage für ein entsprechendes Einschreiten“ sein soll. Dies besagt aber nur, dass nach Auffassung des zuständigen Ministeriums eingeschritten werden kann bzw. soll, besagt aber insbesondere noch nicht, wie dieses Einschreiten sich darstellen und gegen wen sich das behördliche Vorgehen richten soll. Insbesondere ist aber - wie bei jedem behördlichen Einschreiten - der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Mit keinem Wort ist hier davon die Rede, dass dieses behördliche Einschreiten in der Verweigerung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis für eine Gaststätte „neben“ einer Spielhalle bestehen soll. So ist es Ergebnis der Dienstbesprechung, dass die bloße unmittelbare bzw. räumliche Nähe einer Gaststätte mit Alkoholausschank im Regelfall für die Verweigerung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle nicht ausreichend ist und „ebenso wenig folgt aus dem Bestehen einer Spielhalle, dass für die umgebende Nähe keine Gaststätten Erlaubnisse mehr erteilt werden“ können (Niederschrift über die Dienstbesprechung Spielhallen vom 19.7.2012, S. 5; Bl. 57 der Gerichtsakte).

4.

53

Nachdem auch keinerlei Anhaltspunkte für die weiteren Versagungsgründe des § 4 Abs. 1 GastG (insb. Nr. 2a) erkennbar waren, war der Bescheid des Landratsamts Würzburg

vom 2. Oktober 2014 aufzuheben und der Beklagte zu verpflichten, die begehrte gaststättenrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

5.

54

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

55

Beschluss

56

Der Streitwert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt (§ 63 Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ-Beilage 2/2013).